

SATZUNGEN

Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am
14. März 2025, genehmigt mit Bescheid des Landes-
hauptmannes des Burgenlandes

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Name, Rechtspersönlichkeit und Sitz des Verbandes	3
§ 2	Zweck, Aufgaben und Umfang des Verbandes	3
§ 3	Mitgliedschaft	5
§ 4	Nachträgliche Einbeziehung von Mitgliedern	6
§ 5	Ausscheiden von Mitgliedern	6
§ 6	Rechte der Mitglieder	7
§ 7	Pflichten der Mitglieder	8
§ 8	Wechsel/Nachfolge in der Mitgliedschaft (§ 3); Verbandsverpflichtung als Grundlast	10
§ 9	Maßstab für die Aufteilung der Herstellungs-, Erhaltungs- und Betriebs- (sowie Verwaltungs-)kosten, Mitgliedsbeiträge und unvorhergesehene Kosten	11
§ 10	Organe des Verbandes	13
§ 11	Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung	13
§ 12	Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung, Stimmrecht der Mitglieder	15
§ 13	Wirkungsbereich des Vorstandes	17
§ 14	Wahl des Vorstandes	18
§ 15	Einberufung und Beschlussfähigkeit des Vorstandes	19
§ 16	Wirkungsbereich des Obmannes	20
§ 17	Geschäftsführer	21
§ 18	Wirkungsbereich der Rechnungsprüfer	21
§ 19	Bestellung der Rechnungsprüfer	22
§ 20	Voranschlag	22
§ 21	Rechnungsabschluss und Rechnungsprüfung	23
§ 22	Kassen- und Rechnungswesen	24
§ 23	Wirkungsbereich der Schlichtungsstelle	24
§ 24	Wahl der Mitglieder der Schlichtungsstelle	25
§ 25	Verbandsregister	26
§ 26	Maßnahmen in Notstandsfällen	26
§ 27	Übertragung besonderer Aufgaben	27
§ 28	Aufsicht über den Verband	27
§ 29	Verschwiegenheitspflicht	27
§ 30	Auflösung des Verbandes	28

§ 1

Name, Rechtspersönlichkeit und Sitz des Verbandes

- (1) Der Verband führt den Namen „Wasserverband Unteres Lafnitztal“ und ist auf Grund einer freien Vereinbarung der daran Beteiligten gemäß §§ 87 und 88 Abs. 1 lit. a des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959 in der geltenden Fassung) gebildet.
- (2) Er hat seinen Sitz in A-7561 Heiligenkreuz im Lafnitztal, Obere Hauptstraße 35.
- (3) Mit der Rechtskraft des die freie Vereinbarung der daran Beteiligten anerkennenden Bescheides der Aufsichtsbehörde erlangt der Verband Rechtspersönlichkeit als Körperschaft öffentlichen Rechtes. Der Anerkennungsbescheid schließt die Genehmigung der Satzungen in sich.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Umfang des Verbandes

- (1) Zweck, Aufgaben und Umfang des Verbandes sind insbesondere
 1. die Erkundung und Sicherung von Wasservorkommen und Mitwirkung bei der Unter-Schutz-Stellung im Sinne der §§ 34 und 35 WRG 1959;
 2. die Planung und Durchführung einer ausreichenden und hygienisch einwandfreien Versorgung mit Trinkwasser, wobei jedoch keine Verpflichtung besteht, das Trinkwasser an allen Stellen des Versorgungsgebietes mit einem bestimmten Mindestdruck bereitzustellen;
 3. die Erschließung von Wasserspendern;
 4. die Errichtung, der Betrieb und die Erhaltung der zur Erzielung des in § 2 Abs. (1) Z. 2 dieser Satzungen genannten Zwecks bestimmten verbandseigenen Anlagen sowie der mit Verbandsbeschluss übernommenen Anlagen(teile), insbesondere im Falle einer Übernahme der Wasserversorgung von Mitgliedern (siehe § 2 Abs. (2) dieser Satzungen);
 5. die Belieferung von Nichtmitgliedern mit Trinkwasser durch Vereinbarungen, soweit dadurch die Verpflichtungen des Verbandes den Mitgliedern gegenüber nicht beeinträchtigt werden;
 6. die Aufsicht über alle verbandseigenen Wasserspender einschließlich der für diese festgesetzten Schutz- und Schongebiete sowie der verbandseigenen Anlagen (einschließlich der mit Verbandsbeschluss übernommenen Anlagen(-teile));

7. die rechtzeitige Aufbringung der für die Durchführung der Verbandszwecke nötigen Mittel, einschließlich der Bildung von Rücklagen;
 8. die Erlassung von Aufträgen an die Mitglieder zur Durchführung von Notmaßnahmen im Sinne des § 95 Abs. (2) WRG 1959;
 9. die Wahrnehmung der Verbandsinteressen im Sinne der §§ 34 Abs. (6), 94 Abs. (5) und 95 Abs. (3) WRG 1959.
- (2) Die Herstellung und die Erweiterung von Ortsnetzen fällt, vorbehaltlich der in § 2 Abs. 4 dieser Satzungen enthaltenen Regeln, nicht in den Aufgabenbereich des Verbandes, es sei denn, er hätte die Wasserversorgung im Versorgungsgebiet eines Mitgliedes ganz oder teilweise in seine Verantwortung übernommen, wodurch sich an der Mitgliedschaft der Gemeinde zum Verband nichts ändert. In diesem Fall richtet sich der Aufgabenbereich des Verbandes nach den aus Anlass der Übernahme getroffenen Vereinbarungen und den im Verband dazu gefassten Beschlüssen, im Rahmen derer jedenfalls auch die Zählstellen für das Versorgungsgebiet des Mitgliedes festzulegen sind. Durch den bloßen Anschluss der Wasserversorgungsanlagen der Mitglieder an die Verbandsanlagen ändert sich an deren Zuordnung zum Mitglied nichts. Das gilt auch für die Anlagen von Vertragspartnern des Verbandes (siehe § 2 Abs. (1) Z. 5 dieser Satzungen).
- (3) Der Betrieb und die Instandhaltung der Ortsnetze (Versorgungsleitungen und Anschlussleitungen im Sinne der ÖNORM B 2529 und der ÖVGW-Richtlinie W 59) ab der für jedes Mitglied maßgeblichen Zählstellen (Übergabestelle) obliegt – auch in dem Fall, dass der Verband die wasserrechtliche Bewilligung dafür erwirkt hätte, im Verbandsverhältnis – den Mitgliedern. Die Mitglieder haben in diesem ihrem Verantwortungsbereich besonders darauf zu achten, dass die Bestimmungen der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch in ihrer jeweils geltenden Fassung („Trinkwasserverordnung“) eingehalten werden. Dafür sind sie dort als Betreiber der Wasserversorgungsanlage, insbesondere gegenüber den Wasserbeziehern, selbst verantwortlich. Wenn der Verband im Versorgungsgebiet eines Mitgliedes die Wasserversorgung in seine Verantwortung übernommen hat (siehe dazu § 2 Abs. (2) dieser Satzungen), obliegt ihm dagegen dort der Betrieb und die Instandhaltung des Ortsnetzes und die Verantwortung für die Einhaltung der Trinkwasserverordnung. Hydranten stellen mit Ausnahme der gesondert gekennzeichneten oder den Mitgliedern bekannt gegebenen Einrichtungen für den Betrieb (Entlüftungen) laut TRVB Richtlinie VB-01 Einrichtung der Löschwasserversorgung dar. Im Burgenland obliegt der Gemeinde insbesondere auch die Aufgabe der Errichtung und Instandhaltung der Hydranten als Löscheinrichtung. Hydranten sind daher – außer im Notfall aufgrund behördlicher Anordnung - keine Wasserentnahmestellen für die Trinkwasserversorgung und gehören jedenfalls in den Verantwortungsbereich der Mitglieder des Verbandes, nicht in den des Verbandes. Für sie gelten die eingangs dieser Bestimmung für

die Ortsnetze maßgeblichen Regeln, auch wenn sie sich im Bereich der Verbandsanlagen befinden oder der Verband im Versorgungsgebiet eines Mitgliedes die Verantwortung für die Wasserversorgung übernommen hätte.

- (4) Über Ersuchen von Mitgliedern oder Vertragspartnern laut § 2 Abs. (1) Z. 5 dieser Satzungen kann der Verband auch technische und administrative Aufgaben in deren Versorgungsgebiet in deren Namen oder auch im eigenen Namen, im Innenverhältnis jeweils aber auf deren Kosten, übernehmen, etwa auch die für Projekte des Mitgliedes nötigen öffentlich-rechtlichen Bewilligungen einzuholen und die für deren Realisierung erforderlichen Rechte zu erwirken, Aufträge zu vergeben, deren Ausführung überwachen usw.
- (5) Das Verbandsgebiet umfasst das Gemeindegebiet der Mitglieder, wie in § 3 Abs (1) dieser Satzungen genannt, und – soweit sie nicht ohnedies innerhalb dieser Gemeindegebiete liegen – die Versorgungsbereiche der Vertragspartner laut § 2 Abs. (1) Z. 5 dieser Satzungen.
- (6) Die für die Abgrenzung des Aufgabenbereiches und die Verteilung der Kosten des Verbandes (siehe dazu vor allem § 9 dieser Satzungen) maßgeblichen Zählstellen (Übergabestellen) sind zu dokumentieren. Die Dokumentation ist vom Vorstand (siehe § 13 Abs. 1 Z 7 dieser Satzungen) laufend aktuell zu halten und der Mitgliederversammlung zumindest einmal jährlich zur Kenntnis zu bringen.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinden Eltendorf, Gerersdorf-Sulz, Großmüribisch, Güssing, Heiligenbrunn, Heiligenkreuz im Lafnitztal, Heugraben, Inzenhof, Kleinmüribisch, Königsdorf, Kukmirn, Neustift bei Güssing, Olbendorf, Rauchwart, Rudersdorf, Strem (nur mit den Ortsteilen Strem und Sumetendorf), Tobaj und Tschanigraben. Bestimmte Liegenschaften oder Anlagen sind für deren Mitgliedschaft nicht maßgebend. Eine Mitgliedschaft nach Maßgabe von Liegenschaften oder Anlagen soll damit nicht ausgeschlossen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft der einzelnen Mitglieder bestimmt sich nach dem Umfang der Teilnahme am Verbandszweck gemäß § 2.
- (3) Ein Wechsel (auch in Form einer Rechtsnachfolge) in der Mitgliedschaft ist nach den Bestimmungen des § 93 WRG 1959 und nach Maßgabe der dazu in § 8 dieser Satzungen enthaltenen Regeln möglich und stellt eine Satzungsänderung dar, die von der Wasserrechtsbehörde zu genehmigen ist.

- (4) Der Umfang der in der Folge geregelten Rechte und Pflichten der Mitglieder richtet sich nach ihrer Teilnahme am Verband. Demnach stehen dem Mitglied grundsätzlich alle Rechte und Pflichten zu, d.h. alle sich aus dem Gesetz und diesen Satzungen ergebenden Rechte und Pflichten.
- (5) Die Mitglieder werden in der Mitgliederversammlung und auch sonst gegenüber dem Verband durch ihre zur Vertretung nach außen berufenen Organe oder durch von diesen zur Stimmabgabe Bevollmächtigte vertreten (§ 88e Abs. 2 WRG 1959). Bevollmächtigte haben die ihnen erteilte Vollmacht schriftlich nachzuweisen, wenn das ein Vorstandsmitglied oder ein anderes Mitglied verlangt.

§ 4

Nachträgliche Einbeziehung von Mitgliedern

- (1) Im Einvernehmen mit dem Verband können auf ihr Ersuchen hin Gemeinden und Wassergenossenschaften in den Verband einbezogen und damit als Mitglieder aufgenommen werden.
- (2) Die Einbeziehung und Aufnahme des neuen Mitgliedes wird erst mit der wasserrechtsbehördlichen Genehmigung der damit jedenfalls verbundenen Satzungsänderung wirksam.
- (3) Der Verband ist berechtigt, von neu hinzukommenden Mitgliedern einen angemessenen Beitrag zu den bisherigen Aufwendungen sowie die vorherige Entrichtung der ihm durch den Beitritt etwa verursachten besonderen Kosten zu verlangen.
- (4) Die Bestimmungen der Absätze (2) und (3) gelten auch für den Fall, dass die Behörde den Verband im Sinne des § 87 Abs. (5) WRG zur nachträglichen Einbeziehung neuer Mitglieder oder auf Antrag des Verbandes Rechtspersonen im Sinne des § 87 Abs. (6) WRG zum Beitritt verhalten hat.

§ 5

Ausscheiden von Mitgliedern

- (1) Im Einvernehmen mit dem Verband können auf ihr Verlangen einzelne Mitglieder aus dem Verband ausgeschieden werden, wenn der Zweck des Verbandes auch weiterhin gesichert bleibt.
- (2) Der Verband ist verpflichtet, einzelne Mitglieder auf deren Verlangen auszuscheiden, wenn ihnen nach Ablauf einer zur Erreichung des erhofften Erfolges genügenden Zeit aus der Teilnahme am Verbandsunternehmen

kein wesentlicher Vorteil erwachsen ist und dem Verband durch das Ausscheiden kein überwiegender Nachteil entsteht. Die Übernahme der Wasserversorgung in einem Teil des oder im ganzen Versorgungsgebiet eines Mitgliedes durch den Verband (siehe § 2 Abs. (2) dieser Satzungen) stellt jedenfalls keinen beachtlichen Grund für ein Ausscheiden dieses Mitgliedes dar. Vielmehr kommt das Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verband solange nicht in Betracht, als der Verband in dessen Gebiet die Wasserversorgung zu besorgen hat.

- (3) Dem Verband steht das Recht zu, an die Aufsichtsbehörde den Antrag zu stellen, ein Mitglied aus dem Verband auszuschneiden, wenn aus dessen weiterer Teilnahme daran dem Verband wesentliche Nachteile erwachsen. Dem ausscheidenden Mitglied steht das Recht auf Rückerstattung der geleisteten Beiträge und die Beseitigung der durch sein Ausscheiden entbehrlich gewordenen, in seinem Bereich errichteten Anlagen zu.
- (4) Das ausscheidende Mitglied ist auf Verlangen des Verbandes verbunden, die etwa durch sein Ausscheiden entbehrlich werdenden und dem Verband nunmehr nachteiligen besonderen Einrichtungen zu beseitigen oder sonst durch geeignete Maßnahmen den früheren Zustand nach Möglichkeit wieder herzustellen, sowie durch sein Ausscheiden dem Verband erwachsende Kosten durch den notwendigen Umbau von Anlagen zu ersetzen.
- (5) Das beabsichtigte Ausscheiden von Mitgliedern ist der Aufsichtsbehörde vom Obmann zu melden.
- (6) Das Ausscheiden eines Mitgliedes ist mit einer Satzungsänderung verbunden und wird erst mit deren wasserrechtsbehördlicher Genehmigung wirksam.

§ 6

Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Verbandes sind nach Maßgabe ihrer Mitgliedschaft (§ 3 Abs. 2 und 4 dieser Satzungen) berechtigt,
 - a) an der Verbandsverwaltung satzungsgemäß teilzunehmen;
 - b) an den vom Verband erbrachten Leistungen und den dem Verband dienenden Maßnahmen teilzunehmen sowie die vom Verband errichteten baulichen, maschinellen und elektrischen, sowie steuer- und regeltechnischen Anlagen mitzubeneutzen;
 - c) an den dem Verband aus öffentlichen Mitteln gewährten Zuwendungen (Darlehen, Subventionen u. dgl.) verhältnismäßig teilzunehmen;

- d) das satzungsgemäß gewährleistete Stimmrecht auszuüben;
 - e) Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.
- (2) Der jeweilige Anspruch der Mitglieder gemäß § 13 Abs. (3) WRG 1959 (Sicherung des Anspruches der Gemeinden auf das Wasservorkommen in ihrer Gemeinde) bleibt unberührt.
- (3) Vertragliche und gesetzliche, insbesondere öffentlich-rechtliche Verpflichtungen des Verbandes, der Mitglieder sowie von Wassergenossenschaften und Vertragspartnern auf Grund gesetzlicher Bestimmungen bleiben durch die Mitgliedschaft im Verband laut § 3 dieser Satzungen sowie aufgrund der Belieferung mit Trinkwasser auf Basis von Vereinbarungen laut § 2 Abs. (1) Z. 5 dieser Satzungen unberührt. Eine „rechtsgültige Verpflichtung“ im Sinne des § 50 Abs 1 WRG soll allein durch diese Satzungen weder für den Verband noch für ein Mitglied oder sonst jemanden begründet werden. Die Übertragung von über die satzungsgemäßen Aufgaben hinausgehender Aufgaben an den Verband ist nur durch satzungskonform zustande gekommene Beschlüsse der dafür zuständigen Gremien des Verbandes und den Abschluss von Vereinbarungen möglich.

§ 7

Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Verbandes sind verpflichtet,
1. die Erreichung des Verbandszweckes nach Kräften zu fördern und dem Verband bei der Erfüllung der Verbandsaufgaben im Rahmen des Zumutbaren behilflich zu sein;
 2. in Angelegenheiten, die Aufgaben des Verbandes berühren oder Aufgaben betreffen, die an den Verband übertragen wurden, auf dessen Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist mündliche oder schriftliche Auskünfte zu erteilen, sowie Unterlagen zur Einsicht zur Verfügung zu stellen, oder die Berechtigung zur Einsichtnahme zu erteilen;
 3. über Angelegenheiten, die für die Aufgaben des Verbandes oder für an den Verband übertragene Aufgaben von Belang sein können, den Verband rechtzeitig zu unterrichten;
 4. den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und den Anordnungen der Verbandsorgane zeitgerecht und gewissenhaft nachzukommen;
 5. die Verpflichtungen gegenüber dem Verband, die sich aus dem Verbandsverhältnis ergeben, sind innerhalb der dafür jeweils maßgeblichen Fristen zu erfüllen, wobei die in Geld zu erfüllenden

Verpflichtungen, wenn nicht anders bestimmt, innerhalb von längstens dreißig Kalendertagen nach Erhalt der Vorschreibung durch den Verband zu erfüllen sind;

6. bei nicht fristgerechter Erfüllung dieser Verpflichtungen gegenüber dem Verband sind Mahngebühren und Verzugszinsen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und den dazu jeweils geltenden Verbandsbeschlüssen zusätzlich zu leisten;
7. sofern ein Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Vorschreibung schriftlich begründete Einwände gegen eine Forderung des Verbandes aus dem Verbandsverhältnis erhebt, wird dadurch der Ablauf gehemmt. Mit solchen Einwänden ist der Vorstand des Verbandes zu befassen, der sich dazu schriftlich gegenüber dem Mitglied äußert oder einen Beschluss im Sinne des § 97 Abs 2 WRG fasst. Die Erfüllungsfrist läuft weiter, sobald das geschehen ist. Der Verband hat anschließend die nach Auffassung des Vorstandes berechtigten Forderungen – je nach Art der Forderung – mittels Rückstandsausweis und dessen anschließender Vollstreckung zu betreiben. Andere Forderungen des Verbandes gegenüber den Mitgliedern, zB solche auf vertraglicher Grundlage, sind auf dem dafür jeweils maßgeblichen Weg, etwa am ordentlichen Rechtsweg, zu betreiben.
8. den Organen des Verbandes drohende oder geschehene Gewässerverunreinigungen, die Auswirkungen auf ihn haben können, sowie Schäden oder Missstände an den vom Verband zu erhaltenden und zu betreuenden Anlagen und jegliche Ereignisse im Bereich ihrer Ortsnetze, die Einfluss auf die Verbandsanlagen haben können, wie etwa die Entnahme von Wasser aus Hydranten, Ausfälle von Drucksteigerungsanlagen, Rohrbrüche, unverzüglich mitzuteilen;
9. dem Verband wahrgenommene Missstände in den besonders geschützten Einzugsgebieten der verbandseigenen Wasserspender (Brunnen und Quellen) unverzüglich zu melden;
10. Anordnungen von Notmaßnahmen des Verbandes im Sinne des § 95 Abs. (2) WRG 1959 zu befolgen (siehe § 26 dieser Satzungen, Maßnahmen in Notstandsfällen).
11. darauf Einfluss zu nehmen, dass ihre Vertreter die Wahl zu Verbandsorganen annehmen, sofern nicht ein wichtiger von der Mitgliederversammlung anerkannter Grund dagegen spricht;
12. wesentliche Änderungen des bestehenden oder künftigen Wasserbedarfes aus den verbandseigenen Anlagen rechtzeitig bekannt zu geben;

13. den Verband rechtzeitig über Bauvorhaben im Gemeindegebiet zu informieren und den Verband im Bedarfsfall zur Teilnahme an der Bewilligungsverhandlung einzuladen, sofern mit dem geplanten Bauvorhaben eine Änderung oder Inanspruchnahme der Wasserversorgung verbunden ist;
 14. dafür Sorge zu tragen, dass die Regeln (ob in Form vertraglicher Vereinbarungen, von Satzungsbestimmungen oder in Verordnungsform, zB in einer Wasserleitungsordnung) für alle, die direkt oder indirekt vom Verband stammendes Wasser beziehen, den Verbandszwecken nicht zuwiderläuft, insbesondere nicht dem Gebot für eine ausreichende, hygienische und einwandfreie Versorgung mit Trinkwasser zu sorgen.;
 15. den Verband rechtzeitig, spätestens jedoch mit dem Ansuchen um die behördliche Bewilligung, von eigenen Maßnahmen, die voraussichtlich die Aufgaben des Verbandes fühlbar berühren werden, zu verständigen und ihm die Projektunterlagen vorzulegen;
 16. dem Verband auf Verlangen über alle Tatsachen und Rechtsverhältnisse jene Auskünfte zu geben, die für die Erfüllung der Verbandsaufgaben (einschließlich die Verpflichtung des Verbandes zur Erteilung von Auskünften an Organe der Aufsicht gemäß § 28) und für die Beurteilung der Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft notwendig sind;
 17. bei sonstiger Schadenersatzpflicht alles zu vermeiden, das geeignet ist, eine Beeinträchtigung der gemeinsamen Anlagen oder wesentliche Nachteile für die anderen Mitglieder nach sich zu ziehen.
- (2) Soweit es zu einer möglichst wirtschaftlichen Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben erforderlich ist, kann der Verband seinen Mitgliedern in zumutbarem Umfang Aufträge erteilen, Arbeiten übertragen und die Unterstützung des Verbandszweckes durch innerbetriebliche Maßnahmen bei den Mitgliedern verlangen. Unter den gleichen Voraussetzungen kann er die Erfüllung wasserrechtlicher Verpflichtungen von Mitgliedern selbst übernehmen und an ihrer Stelle die entsprechenden Anlagen errichten. In diesem Falle ist erforderlichenfalls der Beitragsschlüssel zu berichtigen oder eine Anrechnung auf die laufenden Beitragszahlungen vorzunehmen.

§ 8

Wechsel/Nachfolge in der Mitgliedschaft (§ 3); Verbandsverpflichtung als Grundlast

Für die Mitgliedschaft der Gemeinden iSd § 3 Abs 1 dieser Satzungen ist das danach in den Verband einbezogene gesamte Gemeindegebiet oder Teile davon maßgeblich. Das heißt, dass (vorbehaltlich der behördlichen Genehmigung der

damit verbundenen Satzungsänderung, siehe dazu § 3 Abs 3 dieser Satzungen) jeweils die Gemeinden Mitglieder des Verbandes sind, zu deren Gemeindegebiet dieses jeweils in den Verband einbezogene Gebiet gehört. Sind für die Mitgliedschaft im Verband allerdings bestimmte Liegenschaften oder Anlagen maßgebend, dann wird Mitglied des Verbandes und ist zu den aus diesem Verhältnis entspringenden Leistungen verpflichtet, wer in den Verband einbezogene Liegenschaften oder Anlagen erwirbt. Die Verpflichtung ist in diesem Fall eine Grundlast und hat bis zum Betrage dreijähriger Rückstände den Vorrang vor anderen dinglichen Lasten unmittelbar nach den von der Liegenschaft oder Anlage zu entrichtenden Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben. Die Verpflichtung zur weiteren Beitragsleistung erlischt jedenfalls erst mit der ordnungsgemäßen Ausscheidung des Mitgliedes oder der belasteten Liegenschaft oder Anlage aus dem Verband oder mit dessen Auflösung. Die ausgeschiedenen Mitglieder sowie Liegenschaften und Anlagen haften für die vor ihrer Ausscheidung fällig gewordenen Beiträge.

§ 9

Maßstab für die Aufteilung der Herstellungs-, Erhaltungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten

- (1) Die Kosten, die dem Verband aufgrund seiner Tätigkeit entstehen, sind insbesondere:
 - a) Herstellungskosten und Investitionskosten,
 - b) Instandhaltungskosten (Reinvestitionskosten),
 - c) Betriebs- und Verwaltungskosten sowie Finanzierungskosten,
 - d) Bildung von Rücklagen.

- (2) Diese Kosten sollen in erster Linie durch folgende Einnahmen gedeckt werden, deren Höhe pro Einheit (Kubikmeter, Anschluss etc) von der Mitgliederversammlung während der jeweils laufenden Geschäftsperiode für die zukünftige Geschäftsperiode zu beschließen ist, wobei dieser Beschluss solange gilt, bis ein neuer Beschluss darüber zustande gekommen ist; diesem Beschluss ist eine Kalkulation zugrunde zu legen, die auf Basis höchstens des Doppelten der dafür in der laufenden Geschäftsperiode zu erwartenden Kosten zu erstellen ist:
 - a) Wasserpreis pro m³ (Kubikmeter) bezogenem Wasser (bezugsabhängiges Entgelt, einschließlich von Netzverlusten, die nach der maßgeblichen Zähl- bzw. Übergabestelle entstehen),

- b) Grundpreis für die Wasserbereitstellung mittels der Verbandsanlagen pro Anschlussobjekt innerhalb des Verbandsgebietes laut § 2 Abs. (5) dieser Satzungen,
 - c) Grundpreis für die Netzbereitstellung mittels der Versorgungs- und Anschlussleitungen pro Anschlussobjekt innerhalb des Verbandsgebietes laut § 2 Abs. (5) dieser Satzungen,
 - d) Investitionsförderbeitrag zur Rücklagenbildung für die Erneuerung von Anlagenteilen pro Anschlussobjekt innerhalb des Verbandsgebietes laut § 2 Abs. (5) dieser Satzungen,
 - e) Wasserzählermiete abhängig von den Errichtungs-, Wartungs- und Instandhaltungskosten der Zählstelle (Übergabestelle),
 - f) Verbandsbeitrag pro Anschlussobjekt innerhalb des Verbandsgebietes laut § 2 Abs. (5) dieser Satzungen,
 - g) Entgelte oder sonstige Gegenleistungen aufgrund vertraglicher Vereinbarungen mit Mitgliedern oder Dritten,
 - h) Besondere Kostenbeiträge von Mitgliedern dafür, dass für sie Verpflichtungen eingegangen oder ihnen besondere Vorteile geboten, oder Lasten abgenommen werden.
- (3) Soweit die Kosten, die dem Verband aus der Erfüllung seiner Aufgaben erwachsen, nicht durch die in § 9 Abs. (2) dieser Satzungen genannten oder andere Einnahmen gedeckt werden können, sind sie nach Maßgabe der Verbandsanteile auf die einzelnen Mitglieder aufzuteilen.
- (4) Die Verbandsanteile der einzelnen Mitglieder errechnen sich nach dem Verhältnis der von den einzelnen Mitgliedern in der jeweils unmittelbar vorhergehenden Geschäftsperiode an der für sie jeweils maßgeblichen Zählstelle (Übergabestelle) gem § 2 Abs 3 dieser Satzungen übernommenen Wassermengen zueinander. Bei Mitgliedern, bei denen der Verband die Wasserversorgung übernommen hat, ist für diese Berechnung die Wassermenge maßgeblich, die an der bei der Übernahme der Wasserversorgung dafür bestimmten Zählstellen festgestellt wurden (siehe § 2 Abs 2 dieser Satzungen). Die Verbandsanteile aller Mitglieder werden kaufmännisch auf 1/100 Prozent auf- oder abgerundet.
- (5) Der Verband ist berechtigt, über rückständige Verbandsbeiträge Rückstandsausweise auszustellen und die Vollstreckbarkeit derselben zu bestätigen. Die mit der Vollstreckbarkeitsklausel versehenen Rückstandsausweise sind auf Ansuchen des Verbandes nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (BGBl. Nr. 172/1950 idgF) zu vollstrecken.

- (6) Einwendungen wegen Unrichtigkeit des Rückstandsausweises sind binnen zwei Wochen nach erlangter Kenntnisnahme beim Verband schriftlich geltend zu machen und zu begründen.

§ 10

Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Obmann,
- d) die Schlichtungsstelle,
- e) die Rechnungsprüfer.

§ 11

Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das beschlussfassende Organ in allen grundsätzlichen Verbandsangelegenheiten. Ihr obliegen insbesondere:
1. die Beschlussfassung über die Satzungen und ihre Änderung;
 2. die Wahl der Vorstandsmitglieder;
 3. die Wahl des Obmannes und Obmann-Stellvertreters;
 4. die Wahl der Mitglieder der Schlichtungsstelle;
 5. die Bestellung der Rechnungsprüfer;
 6. die Bestellung eines Geschäftsführers mit gleichzeitiger Festlegung der Befugnis zur Besorgung bestimmter regelmäßiger Geschäfte und zur Vertretung des Verbandes nach außen in diesen Angelegenheiten (Geschäftsordnung);
 7. die Änderung der Dauer der Geschäftsperiode;

8. die Beschlussfassung über den Voranschlag für die Geschäftsperiode, den Rechnungsabschluss über die abgelaufene Geschäftsperiode sowie die Entlastung des Vorstandes, des Obmannes, der Rechnungsprüfer und des Geschäftsführers;
9. die Beschlussfassung iSd § 9 Abs. 2 dieser Satzungen darüber, durch Einnahmen welcher Gattungen und in welcher Höhe pro Einheit (Kubikmeter, Anschluss etc.) die Kosten des Verbandes in erster Linie gedeckt werden sollen;
10. die Genehmigung des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes;
11. die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung;
12. die Beschlussfassung über Richtlinien an den Vorstand hinsichtlich der ihm nach den Satzungen zugewiesenen Angelegenheiten (Geschäftsordnung);
13. die Beschlussfassung über Änderungen der Verbandsanteile und den Maßstab für die Aufteilung der Kosten gemäß § 9 dieser Satzungen;
14. die Festsetzung der Grundlage für die Entschädigung der Funktionäre;
15. die Beschlussfassung über den Ersatz der einzelnen Mitglieder anlässlich der Bildung des Verbandes etwa erwachsenen Kosten;
16. die Beschlussfassung über die nachträgliche Aufnahme von Mitgliedern und der damit allenfalls verbundenen, von den neu hinzukommenden Mitgliedern zu erfüllenden Bedingungen und Leistungen (z.B. technischer und/oder finanzieller Natur) sowie über das Ausscheiden von Mitgliedern einschließlich der aus dem letztgenannten Anlass von den betreffenden Mitgliedern bzw. vom Verband zu erbringenden Leistungen sowie die Beschlussfassung über die in solchen Fällen an die Aufsichtsbehörde zu stellenden Anträge;
17. die Beschlussfassung über Änderungen der Mitgliedschaft;
18. die Beschlussfassung über die Übernahme der Verantwortung für die Wasserversorgung von Mitgliedern (siehe § 2 Abs. (2) dieser Satzungen) und über die damit verbundenen Vereinbarungen;
19. die Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen;
20. die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes, die Regelung der sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten, die Liquidierung seines Vermögens, die allfällige Bestellung eines Liquidators und weitere aus diesem Anlass zu treffenden Maßnahmen (§ 30 dieser Satzungen).

- (2) Die Mitgliederversammlung kann die nähere Ausführung generell gehaltenen Beschlüsse gemäß Abs. 1 allgemein oder im einzelnen Fall auch auf den Vorstand übertragen.
- (3) In allen nicht in Abs. 1 angeführten Angelegenheiten obliegt deren Besorgung dem Vorstand.

§ 12

Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung, Stimmrecht der Mitglieder

- (1) Die Mitgliederversammlung ist durch den Obmann im Auftrag des Vorstandes mindestens einmal während der Geschäftsperiode zur Beschlussfassung über den Voranschlag und den Rechnungsabschluss nachweislich einzuberufen. Darüber hinaus ist die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn wichtige Gründe vorliegen, die Wasserrechtsbehörde es anordnet, oder die Einberufung von mindestens einem Drittel der Verbandsanteile oder von drei Mitgliedern verlangt wird.
- (2) Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 10 Kalendertage vorher schriftlich einzuladen. Von der Einberufung ist die Aufsichtsbehörde zu verständigen.
- (3) Zur Vorbereitung von Beschlüssen können von der Mitgliederversammlung Fachleute zur Beratung beigezogen werden.
- (4) In der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder einen Sitz und Stimme, wobei jedem Mitglied nur eine einheitliche, für alle Verbandsanteile, also ihr gesamtes Stimmgewicht gleiche Stimmabgabe zusteht, ansonsten die Stimmabgabe ungültig ist. Das Gewicht der auf jedes Mitglied entfallenden Stimme entspricht der Zahl seiner Verbandsanteile laut § 9 Abs. (4) dieser Satzungen.
- (5) Soweit jedoch das auf ein Mitglied entfallende Gewicht seiner Stimme die Hälfte sämtlicher Verbandsanteile und damit die Hälfte der Summe des gesamten Stimmgewichtes übersteigt, bleibt es bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses immer außer Betracht.
- (6) Die Mitglieder werden entsprechend den in § 3 Abs. (5) dieser Satzungen enthaltenen Regeln durch ihre zur Vertretung nach außen berufenen Organe oder durch von diesen zur Stimmabgabe Bevollmächtigte vertreten (§ 88e Abs. 2 WRG 1959).
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zum Zeitpunkt, für den deren Beginn in der Einladung angekündigt wurde, mindestens die Hälfte aller Mitglieder vertreten ist, die gleichzeitig mehr als die Hälfte aller

Verbandsanteile auf sich vereinigen. Für die Gültigkeit eines Beschlusses genügt mit Ausnahme jener laut § 12 Abs. (9) dieser Satzungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

- (8) Wird die Beschlussfähigkeit einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung nicht erreicht, so ist die Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung abermals einzuberufen und dann ohne Rücksicht darauf beschlussfähig, wie viele Mitglieder dabei vertreten sind und wie viele Verbandsanteile die Vertreter der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigen. Die neuerliche Einberufung hat den ausdrücklichen Hinweis zu enthalten, dass die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder und der durch sie vertretenen Stimmen gegeben sein wird.
- (9) Beschlüsse über die Änderung der Satzungen oder des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten, über die Auflösung des Verbandes und wenn das Wasserrechtsgesetz das sonst so bestimmt, bedürfen wenigstens der Zweidrittelmehrheit des Gewichtes der Stimmen der bei einer hierüber einberufenen und beschlussfähigen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder, im Falle eines Umlaufbeschlusses, an dessen Zustandekommen alle Mitglieder beteiligt gewesen sein müssen, der Zweidrittelmehrheit des Gewichtes aller Stimmen der Mitglieder. Solche Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde wirksam. Alle anderen Beschlüsse erfordern die einfache Mehrheit des Gewichtes der bei einer hierüber einberufenen und beschlussfähigen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder, im Falle eines Umlaufbeschlusses, an dessen Zustandekommen alle Mitglieder beteiligt gewesen sein müssen, der einfachen Mehrheit des Gewichtes aller Stimmen der Mitglieder. Jeweils ist die Beschränkung des Stimmgewichtes von Mitgliedern gemäß § 12 Abs. 5 dieser Satzungen zu beachten.
- (10) Das Stimmrecht wird durch Erheben der Hand ausgeübt.
- (11) Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu zeichnen ist. In die Niederschrift sind sämtliche Anträge, Beschlüsse und sonstige Ergebnisse der Sitzung mit Angabe des Abstimmungsergebnisses und des Stimmenverhältnisses aufzunehmen.
- (12) Sitzungen der Mitgliederversammlung und die Niederschriften darüber sind nicht öffentlich. Was sich dabei ereignet, unterliegt der Verschwiegenheitspflicht gemäß § 29 der Satzungen (§ 97 Abs. 1 WRG).
- (13) Das Ergebnis der Wahlen und die Bestellung der einzelnen Funktionen (§ 11 Abs. 1 Z. 2 bis 6 dieser Satzungen) ist der Aufsichtsbehörde und der Wasserbuchbehörde bekannt zu geben.

- (14) Die Einladung laut § 12 Abs. (2) dieser Satzungen gilt durch Übermittlung der Tagesordnung an die Mitglieder und die Wasserrechtsbehörde in Briefform, sowie mittels Telefax oder E-Mail als schriftlich, ordnungsgemäß und nachweislich ergangen.

§ 13

Wirkungsbereich des Vorstandes

- (1) In den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen:
1. die Leitung und Besorgung der Verbandsangelegenheiten nach Maßgabe der Satzungen und der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien (§ 11 Abs. 1 Z. 12 dieser Satzungen);
 2. die Entscheidungen in jenem Wirkungsbereich, der ihm von der Mitgliederversammlung übertragen wurde (§ 11 Abs. 2 dieser Satzungen);
 3. die Einstufung der Mitglieder nach dem Maßstab für die Aufteilung der Kosten (§ 9 dieser Satzungen);
 4. die Erstellung des Voranschlages und Rechnungsabschlusses;
 5. die Vorschreibung und Einhebung der Beiträge, die Festlegung der Fristen für die Erbringung von Naturalleistungen und die Vorschreibung eines angemessenen Ersatzbetrages in Geld;
 6. die Kassen- und Rechnungsführung sowie der Zahlungsvollzug;
 7. die Evidenz der Mitglieder sowie der dem Verbandszweck dienenden Liegenschaften, Anlagen und Einrichtungen (Anlagen- oder Vermögensverzeichnis) sowie die Dokumentation der für die Abgrenzung des Aufgabenbereiches und die Verteilung der Kosten des Verbandes (siehe dazu vor allem § 9 dieser Satzungen) maßgeblichen Zählstellen (Übergabestellen);
 8. die Erstellung von Rahmen- und Finanzplänen;
 9. alle zur Ausführung von Bauvorhaben notwendigen Anordnungen, die Angebotsausschreibungen und die Vergabe der Leistungen und Lieferungen;
 10. die Bestellung von Planern und Bauaufsichten;
 11. der Abschluss von Verträgen;

12. der Auftrag an den Obmann zur Einberufung der Mitgliederversammlung;
 13. die Vorlage des Tätigkeitsberichtes sowie eines Berichtes über den Zustand der verbandseigenen Anlagen an die Mitgliederversammlung;
 14. die Vorbereitung der fünfjährigen Berichte an die Aufsichtsbehörde nach § 89 Abs. 2 WRG 1959;
 15. die Antragstellung an die Mitgliederversammlung, einen Geschäftsführer zu bestellen;
 16. die Überwachung der Tätigkeit des Geschäftsführers;
 17. die Bestellung eines Fachbeirates oder Wirtschaftstreuhanders gemäß § 19 Abs. (4) dieser Satzungen;
 18. die Anordnung von Notmaßnahmen nach § 26 und die allenfalls notwendige Veranlassung der Durchführung durch Beauftragte des Verbandes;
 19. Handlungen und Entscheidungen im übertragenen Wirkungsbereich gemäß § 27 dieser Satzungen;
 20. alle Verbandsangelegenheiten gemäß § 11 Abs. (3) dieser Satzungen.
- (2) Über Verlangen der Mehrheit der Vorstandsmitglieder können leitende Angestellte des Verbandes oder freiberufliche Mitarbeiter, Berater oder Konsulenten den Vorstandssitzungen mit beratender Funktion beigezogen werden. Weiters können vom Vorstand weitere Delegierte oder Vertreter von Mitgliedern mit beratender Funktion zur Teilnahme an den Sitzungen eingeladen werden.
 - (3) Zur Erstellung von Anträgen oder der Prüfung bestimmter Verbandsangelegenheiten kann der Vorstand aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen, denen zur Beratung Sachverständige beigegeben werden können.

§ 14

Wahl des Vorstandes

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt einen Vorstand von insgesamt fünf Mitgliedern für die Dauer von fünf Jahren, wobei der Obmann und seine Stellvertreter dem Vorstand angehören.
- (2) Haben Mitglieder, die zumindest über 20 % aller Verbandsanteile verfügen, für die Wahl jedes Vorstandsmitgliedes gemeinsam zumindest einen

Wahlvorschlag eingebracht und wurde keiner der von ihnen vorgeschlagenen Kandidaten gewählt, haben sie Anspruch auf verhältnismäßige Vertretung im Vorstand. Eine Minderheit von zumindest 20 % hat Anspruch darauf eine Person in den Vorstand zu entsenden, eine Minderheit von zumindest 40 % ist berechtigt, zwei Personen in den Vorstand zu entsenden. Dieses Recht ist in der Mitgliederversammlung geltend zu machen, in die die Wahl des Vorstandes fällt. Wird dieses Recht geltend gemacht, scheidet das als letztes gewählte Vorstandsmitglied oder die als letztes gewählten beiden Vorstandsmitglieder aus dem Vorstand aus, der von der Minderheit gewünschte Kandidat oder die beiden von ihr gewünschten Kandidaten ersetzen es oder sie.

- (3) Als Mitglied des Vorstandes kann nur gewählt werden, wer ein Mitglied nach außen zu vertreten gesetzlich oder durch dessen Satzungen befugt ist oder dem willensbildenden Organ eines Mitgliedes angehört und von diesem Organ als dafür vorgesehen mittels Beschluss entsandt wird. Bei Wegfall dieser Voraussetzungen scheidet das Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus. Für den Rest der Funktionsperiode ist ein neues Mitglied zu wählen.

§ 15

Einberufung und Beschlussfähigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich (einmal je Halbjahr) oder wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder es verlangen, vom Obmann unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (2) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Der Vorstand beschließt mit einfacher, nach Köpfen zu berechnender Stimmenmehrheit. Der Obmann stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Obmannes den Ausschlag.
- (3) Alle Mitglieder des Vorstandes sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens sieben Kalendertage vorher schriftlich einzuladen, die Bestimmungen des § 12 Abs. (14) dieser Satzungen gelten sinngemäß. Die vollzählige Anwesenheit aller Vorstandsmitglieder beseitigt einen etwaigen Mangel der Einladung.
- (4) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu zeichnen ist. In die Niederschrift sind jedenfalls sämtliche Anträge, Beschlüsse und sonstige Ergebnisse der Sitzung unter Angabe des Abstimmungsergebnisses aufzunehmen.

- (5) Sitzungen des Vorstandes und die Niederschriften darüber sind nicht öffentlich. Was sich dabei ereignet, unterliegt der Verschwiegenheitspflicht gemäß § 29 dieser Satzungen.

§ 16

Wirkungsbereich des Obmannes

- (1) Dem Obmann obliegt:
1. die Vertretung des Verbandes nach außen;
 2. die Einberufung der Mitgliederversammlung und des Vorstandes;
 3. die Führung des Vorsitzes in den Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes;
 4. die Vollziehung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes, soweit diese nicht dem Geschäftsführer übertragen ist;
 5. die Besorgung der laufenden Geschäfte, soweit nicht aufgrund § 17 dieser Satzungen anders geregelt;
 6. die Zeichnung für den Verband.
- (2) Der Obmann ist befugt, wenn die zuständigen Kollegialorgane nicht rechtzeitig befasst werden können, an deren Stelle dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hievon hat er dem jeweils zuständigen Organ in der nächsten Sitzung zu berichten.
- (3) Die Bediensteten des Verbandes sind an die Weisungen des Obmannes gebunden. Dieser hat seine Weisungen unter Rücksicht auf die gesetzlichen Bestimmungen und unter Berücksichtigung von Dienstverträgen und Dienststellenbeschreibungen zu erteilen.
- (4) Bei Verhinderung des Obmannes obliegen die Aufgaben des Obmannes dem Obmann-Stellvertreter, und zwar bei vorübergehender Verhinderung für die Dauer der Verhinderung, bei dauernder Verhinderung bis zur Wahl des neuen Obmannes.
- (5) Urkunden über Rechtsakte, mit denen grundbücherliche Rechte begründet oder aufgegeben, beschränkt oder belastet werden, oder aus denen Verbindlichkeiten für den Verband erwachsen, sind vom Obmann und seinem Stellvertreter, im Falle dessen Verhinderung von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen, soweit nicht durch § 17 dieser Satzungen anders geregelt.

§ 17

Geschäftsführer

- (1) Über Antrag des Vorstandes kann von der Mitgliederversammlung ein Geschäftsführer bestellt werden.
- (2) Mit dem Beschluss über die Bestellung des Geschäftsführers ist zugleich auch dessen Befugnis zur Besorgung bestimmter regelmäßiger Geschäfte sowie zur Vertretung des Verbandes nach außen in diesen Angelegenheiten festzulegen und zu erteilen (vgl. § 11 Abs. 1 Z. 6 dieser Satzungen).
- (3) Der Geschäftsführer hat in den ihm übertragenen Aufgabenbereich für den Verband zu zeichnen. Die Verantwortlichkeit des Vorstandes wird hierdurch nicht berührt (§ 88e Abs. 7 WRG 1959).

§ 18

Wirkungsbereich der Rechnungsprüfer

- (1) Den Rechnungsprüfern obliegen:
 1. die Prüfung der Kassengebarung und der Vermögensverzeichnisse,
 2. die Prüfung des Rechnungsabschlusses bzw. der Abrechnung,
 3. die Verfassung der Berichte über die Prüfungsergebnisse und deren Vorlage an die Mitgliederversammlung,
 4. die Stellung der entsprechenden Anträge aufgrund des Prüfungsberichtes.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Verbandes im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die satzungsgemäße Verwendung der Mittel zu prüfen.
- (3) Die Überprüfung ist mindestens einmal jährlich und wenigstens vor Behandlung des vom Vorstand erstellten Rechnungsabschlusses in der Mitgliederversammlung (vgl. § 11 Abs. 1 Z. 8 dieser Satzungen), außerdem bei jedem Wechsel in der Person des Obmannes vorzunehmen.
- (4) Die Rechnungsprüfer haben das Recht während der Sitzung in die verhandlungsgegenständlichen Akte Einsicht zu nehmen.

- (5) Über das Ergebnis der Prüfung haben die Rechnungsprüfer dem Vorstand und der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht vorzulegen, der von allen Rechnungsprüfern zu unterfertigen ist. Vor der Vorlage des Berichts der Rechnungsprüfer an den Vorstand und die Mitgliederversammlung ist dem Obmann Gelegenheit zu geben, innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Die Stellungnahme ist dem Bericht anzuschließen.
- (6) Der Obmann ist verpflichtet den Bericht der Rechnungsprüfer in die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung aufzunehmen.

§ 19

Bestellung der Rechnungsprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung bestellt für die Dauer von fünf Jahren drei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
- (2) Zu Rechnungsprüfern können nur Personen bestellt werden, die zu Vorstandmitgliedern wählbar sind (siehe § 14 Abs. (3) dieser Satzungen).
- (3) Die Rechnungsprüfer wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, der die Tagesordnung festsetzt, zu den Sitzungen einberuft und den Vorsitz führt.
- (4) Der Vorstand kann beschließen, den Rechnungsprüfern bei Bedarf einen Wirtschaftstreuhänder zur Unterstützung beratend zur Seite zu stellen.

§ 20

Voranschlag

- (1) Der Voranschlag für jede Geschäftsperiode ist vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Geschäftsperiode entspricht jeweils einem Kalenderjahr. Im Voranschlag sind sämtliche im Laufe der kommenden Geschäftsperiode zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben aufzunehmen. Kommt kein zeitgerechter Beschluss des Voranschlages zustande, so ist der Verband auf Basis des letzten beschlossenen Voranschlages weiterzuführen.
- (2) Die Einnahmen sind unter Berücksichtigung ihrer vorherigen und in der laufenden Geschäftsperiode aufgetretenen Entwicklung einzuschätzen.
- (3) Die Ausgaben dürfen nur mit dem sachlich begründeten, unabweislichen Erfordernis in der kommenden Geschäftsperiode veranschlagt werden.

Zahlungen, die aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen zu leisten sind, müssen ungekürzt veranschlagt werden.

- (4) Die Ausgaben sind mit den Einnahmen auszugleichen, wobei jedoch auf die Bildung entsprechender Rücklagen Bedacht zu nehmen ist. Überschreiten die veranschlagten Ausgaben die veranschlagten Einnahmen, so sind gleichzeitig die zur Herstellung des Ausgleichs erforderlichen Vorschläge zu erstatten und die entsprechenden Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.

§ 21

Rechnungsabschluss und Rechnungsprüfung

- (1) Der Rechnungsabschluss ist vom Vorstand bis spätestens 28. Februar des der Geschäftsperiode folgenden Jahres zu erstellen.
- (2) Der Rechnungsabschluss hat die gesamte Gebarung des Verbandes für die abgelaufenen Geschäftsperiode, getrennt nach Einnahmen und Ausgaben, auf Grund der von der Mitgliederversammlung festgelegten Grundsätze (§ 22 Abs. 1 dieser Satzungen) zu enthalten.
- (3) Der vom Vorstand erstellte und beschlossene Rechnungsabschluss ist den Rechnungsprüfern zur Prüfung und Erstellung des Prüfberichtes (§ 18 Abs. 5 dieser Satzungen) zuzuleiten.
- (4) Der Rechnungsabschluss ist nach Prüfung durch die Rechnungsprüfer und Erstellung des Prüfungsberichtes der Mitgliederversammlung bis spätestens 30. März des der Geschäftsperiode folgenden Jahres zur Beschlussfassung vorzulegen und danach vom Obmann zu unterzeichnen.
- (5) Kann die Mitgliederversammlung den Rechnungsabschluss in der vorgelegten Fassung nicht genehmigen, so hat sie dies und die Gründe hierfür durch Beschluss festzustellen und gleichzeitig die notwendigen Anordnungen zur Behebung der Anstände zu beschließen.
- (6) Nach Behebung der Anstände und neuerlicher Einholung des Prüfungsberichtes der Rechnungsprüfer hat der Vorstand den Rechnungsabschluss mit allen Belegen der Mitgliederversammlung zur neuerlichen Beschlussfassung vorzulegen.

§ 22

Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Die Grundsätze des Rechnungs- und des Kassenwesens des Verbandes sowie der fachgerechten und ordnungsgemäßen Buchführung sind in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Geschäftsordnung zu regeln.
- (2) Der Obmann des Verbandes übt die Dienstaufsicht über das Kassen- und Rechnungswesen des Verbandes aus.

§ 23

Wirkungsbereich der Schlichtungsstelle

- (1) Der Schlichtungsstelle obliegt es gemäß § 88e Abs. (6) WRG 1959, Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis (zwischen den Mitgliedern oder zwischen ihnen und dem Verband aus dem Verbandsverhältnis entstandene Streitigkeiten) gütlich beizulegen oder in bestimmten Fällen (§ 97 Abs. 2) zu entscheiden (zur Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde, siehe § 28 Abs (2) dieser Satzungen). Die Schlichtungsstelle ist kein Schiedsgericht im Sinne der dafür jeweils einschlägigen Bestimmungen der Zivilprozessordnung.
- (2) So können die betroffenen Mitglieder gegen Entscheidungen oder Verfügungen (Beschlüsse) des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung gemäß § 97 Abs (2) WRG 1959 binnen zwei Wochen nach erlangter Kenntnis die Schlichtungsstelle schriftlich anrufen; diese hat eine gütliche Beilegung anzustreben und, wenn dies nicht gelingt, einen Schlichtspruch zu fällen. Gegen diese Entscheidungen (Schlichtspruch) können die betroffenen Mitglieder Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erheben.
- (3) Die Schlichtungsstelle erkennt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende stimmt mit.
- (4) Auf das Verfahren vor der Schlichtungsstelle finden die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG sinngemäß Anwendung. Auch § 123 Abs 2 WRG findet Anwendung.
- (5) Rechtswirksame Schlichtsprüche bilden ebenso wie Beschlüsse und Verfügungen der Verbandsorgane einen Vollstreckungstitel nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 (§ 97 Abs. (4) WRG 1959).
- (6) Sollte der Vorsitzende der Schlichtungsstelle entscheiden, dass zur Erstellung eines Schlichtspruchs die Beiziehung von externen Sachverständigen erforderlich ist, so hat derjenige, der die Schlichtungsstelle angerufen hat,

zur Absicherung der Kostendeckung eine Kautions in der voraussichtlichen Höhe der Kosten binnen zwei Wochen nach Aufforderung durch die Schlichtungsstelle an den Verband zu überweisen, andernfalls gilt sein Antrag als zurückgezogen. Die Entscheidung hinsichtlich der Auswahl externer Sachverständiger obliegt der Schlichtungsstelle. Sie hat dabei die jeweils geltenden Regeln des AVG für die Beiziehung nichtamtlicher Sachverständiger sinngemäß zu beachten.

§ 24

Wahl der Mitglieder der Schlichtungsstelle

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von fünf Jahren drei Mitglieder und drei Ersatzmitglieder der Schlichtungsstelle. Zumindest ein Mitglied der Schlichtungsstelle muss rechtskundig auf dem Gebiet des Wasserrechtsgesetzes sein. Zumindest ein weiteres Mitglied muss auf dem Gebiet des Siedlungswasserbaus über technische Erfahrung verfügen. Zumindest ein weiteres Mitglied sollte auf dem Gebiet des Verbandswesens Erfahrung besitzen. Für die Ersatzmitglieder gilt das ebenso.
- (2) Die Ersatzmitglieder haben in der durch ihre Fachkenntnis im Sinne des Abs. (1) sich ergebenden Reihenfolge in die Schlichtungsstelle einzutreten, wenn ein Mitglied der Schlichtungsstelle vor Ablauf der Funktionsperiode aus seinem Amt scheidet oder länger als drei Monate abwesend ist. In diesem Fall ist bei der darauf folgenden Mitgliederversammlung ein neues Ersatzmitglied zu wählen.
- (3) Den Vorsitz in der Schlichtungsstelle führt das auf dem Gebiet des Wasserrechtsgesetzes rechtskundige Mitglied, welches auch die Einberufungen vornimmt.
- (4) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle dürfen keine Vorstandsmitglieder oder Rechnungsprüfer und auch nicht Geschäftsführer des Verbandes sein.
- (5) Als Mitglied der Schlichtungsstelle kann nur gewählt werden, wer in den Gemeinderat eines Mitglieders wählbar wäre, hätte er – wenn das Voraussetzung dafür ist – dort einen Wohnsitz und wenn er die nötigen fachlichen Kenntnisse hat (siehe § 24 Abs. (1) dieser Satzungen) und unbefangen ist (vgl dazu § 7 AVG idgF).
- (6) Eine vorzeitige Abberufung eines Mitglieds der Schlichtungsstelle kann gemäß § 88e Abs. 6 WRG 1959 nur durch die Mitgliederversammlung mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde erfolgen, wenn die Voraussetzungen für die Wählbarkeit eines Mitgliedes der Schlichtungsstelle als solches nach den vorstehenden Bestimmungen weggefallen sind.

- (7) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in der jährlich von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe. Zusätzlich können sie für die Fahrten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in der Schlichtungsstelle die Fahrtkosten in der Höhe des amtlichen Kilometergeldes und Taggelder, soweit sie gemäß den steuerrechtlichen Bestimmungen einkommenssteuerfrei bleiben, dem Verband gegenüber geltend machen.

§ 25

Verbandsregister

Beim Verband ist ein Register zu führen, das zu enthalten hat:

1. alle einschlägigen behördlichen Bescheide und die dazugehörigen Pläne und/oder Beschreibungen der Verbandsanlagen;
2. alle Niederschriften der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen;
3. eine Dokumentation über durchgeführte Wahlen und deren Ergebnisse;
4. Unterlagen bezüglich Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln;
5. ein aktuelles und frühere Verzeichnisse der Verbandsanteile der Mitglieder (siehe § 9 Abs. (4) iVm § 3 Abs. (1) dieser Satzungen);
6. die allfällige Wasserleitungsordnung, eventuell relevante Gemeindewasserleitungsordnungen und die Geschäftsordnungen;
7. sonstige Urkunden, wie wasserrechtsbehördliche Entscheidungen, Übereinkommen und rechtsverbindliche Verträge sowie allgemeine Geschäftsbedingungen des Verbandes.

Die Führung des Registers in digitaler Form ist zulässig.

§ 26

Maßnahmen in Notstandsfällen

Wenn eine unmittelbar drohende schwere Gefährdung öffentlicher Interessen oder fremder Rechte zu befürchten ist, kann der Verband vorübergehend in den Betrieben oder Anlagen seiner Mitglieder Notmaßnahmen anordnen, soweit die den Betrieb betreffenden Nachteile in einem wirtschaftlich vertretbaren Verhältnis zu den sonst zu erwartenden Schadenersatzansprüchen oder zu den durch

die Vermeidung der Schädigung gewährten öffentlichen Interessen und fremden Rechten stehen.

§ 27

Übertragung besonderer Aufgaben

Wird der Verband durch Verordnung gemäß § 95 Abs. (1) WRG 1959 berufen, besondere Aufgaben der Aufsicht über Wassergenossenschaften, über Gewässer oder über den Bau und Betrieb von Wasseranlagen wahrzunehmen, sind den Organen des Verbandes die zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Auskünfte und Einsichten von den Mitgliedern, von den Wassergenossenschaften im Gemeindegebiet der Mitglieder, sowie von den Vertragspartnern zu gewähren. Im übertragenen Wirkungsbereich handelt und entscheidet der Vorstand. Gegen solche Entscheidungen oder Verfügungen des Vorstandes ist die Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zulässig (§ 97 Abs. (3) WRG 1959).

§ 28

Aufsicht über den Verband

- (1) Der Verband unterliegt der Aufsicht durch den Landeshauptmann des Burgenlandes als Wasserrechtsbehörde und der Kontrolle des Rechnungshofes. Der Verband ist verpflichtet, deren Organen alle notwendigen Auskünfte zu erteilen, die angeforderten Berichte und erforderlichen Unterlagen über seine Tätigkeit und wichtigen Vorkommnisse zur Verfügung zu stellen sowie die Besichtigung von Anlagen zu ermöglichen.
- (2) Die unmittelbare Aufsicht über den Verband übt gemäß § 96 Abs. (1) WRG 1959 der Landeshauptmann des Burgenlandes aus. Die Aufsichtsbehörde hat auch über alle aus dem Verbandsverhältnis und den wasserrechtlichen Verpflichtungen des Verbandes entspringenden Streitfälle zu entscheiden, die nicht im Wege der Schlichtung beigelegt werden. Sie kann sich zur Aufsicht über die Verbände geeigneter Personen oder Einrichtungen bedienen.

§ 29

Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Organe und Beauftragten sowie die Vertreter von Mitgliedern und Vertragspartnern (§ 97 Abs. (1) WRG 1959), ebenso die Bediensteten des Verbandes, sind verpflichtet, die ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben zur Kenntnis gelangenden Betriebs- und Geschäftsverhältnisse außerhalb

ihrer dienstlichen Berichterstattung verschwiegen zu behandeln. Die jeweiligen Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000 über das Datengeheimnis (derzeit § 6 DSG 2000) dabei vollinhaltlich. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Verband für die Dauer von fünf Jahren weiter (§ 97 Abs. (1) WRG 1959).

- (2) Für Schäden, die sich aus einer Verletzung der Verschwiegenheitspflicht nach § 29 Abs. 1 ergeben, haften die betreffenden Personen nach den Bestimmungen des 30. Hauptstückes des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 97 Abs. 1 WRG 1959).

§ 30

Auflösung des Verbandes

- (1) Der Verband kann mit der erforderlichen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gemäß § 12 Abs. (9) dieser Satzungen seine Auflösung beschließen, insbesondere dann, wenn sein Weiterbestand im Hinblick auf die gegebenen Verhältnisse keine besonderen Vorteile mehr erwarten lässt.
- (2) Zugleich mit dem Beschluss über die Auflösung des Verbandes ist vorzusehen, dass nach Sicherstellung von Verbindlichkeiten gegenüber Dritten bestehendes Verbandsvermögen, soweit dies möglich und erlaubt ist, dem satzungsgemäßen Verbandszweck oder verwandten Zwecken zugeführt wird, andernfalls auf die Mitglieder nach dem letztgültigen Beitragsschlüssel aufzuteilen ist.
- (3) Die Kosten der Auflösung gehen zu Lasten des Verbandsvermögens, reicht dieses nicht aus, sind die verbleibenden Kosten von den Mitgliedern anteilmäßig gemäß ihrer Verbandsanteile zu tragen.
- (4) Der Beschluss über die Auflösung des Verbandes wird erst nach dem Ausspruch der Aufsichtsbehörde wirksam.

§ 31

Inkrafttreten

- (1) Diese Fassung der Satzungen tritt an dem deren rechtskräftiger wasserrechtsbehördlicher Genehmigung folgenden Monatsersten in Kraft.
- (2) Sie ersetzt deren mit Bescheid des Landeshauptmannes des Burgenlandes vom 31.08.2004, 5-W-V1077/47-2004 genehmigte Fassung.